



*Freunde der Kirchenmusik der ev.-luth. Kirchengemeinde  
Plön e.V.*

## Satzung

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freunde der Kirchenmusik der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Plön" (nachstehend FKMP genannt) mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Plön.
2. Sitz des Vereins ist Plön.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein FKMP fördert die Kirchenmusik, die der hauptamtlich von der ev.-luth. Kirchengemeinde Plön eingestellt Kantor und Organist in der Kirchengemeinde Plön durchführt und veranstaltet. Der Verein ermöglicht dadurch die Aufführung bedeutender kirchenmusikalischer Werke und hilft, die in Jahrzehnten gewachsene hervorragende Kirchenmusik des Mittelpunktortes Plön auch bei zurückgehenden Kirchensteuerzuweisungen weiterhin aufrechtzuerhalten.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein FKMP verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### §4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein FKMP durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. sonstige Zuwendungen

### §5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt, der schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden muß.
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluß. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer) und

– dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

b) Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende beruft einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung ein. Bei Bedarf werden weitere Versammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Protokollführer unterzeichnet. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Versammlung von den Mitgliedern gewählt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Beratung und Beschlußfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins.

§7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der ev.-luth. Kirchengemeinde Plön, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere dem Kirchenmusiketat, zugeführt.

§8 Personenangaben

Alle Personenangaben in dieser Satzung sind beidgeschlechtlich gemeint.

Plön, den 18.6.1998